Der Landtag von Niederösterreich hat am …… beschlossen:

NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2026 (NÖ GUG 2026)

§ 1
Gewährung von Finanzzuweisungen an die NÖ Gemeinden und Gewährung eines Zweckzuschusses an den NÖ Krankenanstaltensprengel

(1) Das Land Niederösterreich gewährt den NÖ Gemeinden als Ausgleich für teuerungsbedingte Belastungen im Bereich der Krankenanstaltenfinanzierung im Jahr 2027 eine Finanzzuweisung in Höhe von € 10.919.422,72 und im Jahr 2028 eine Finanzzuweisung in Höhe von € 23.307.508,--.
(2) Die Finanzzuweisungen gemäß Abs. 1 sind auf die NÖ Gemeinden je zur Hälfte im Verhältnis ihrer Finanzkraft und ihrer Einwohnerzahl (§ 66 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 – in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025) aufzuteilen. Der Berechnung der Finanzkraft sind vorläufig geschätzte Beträge (§ 66 Abs. 2 NÖ Krankenanastaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 – in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025) zugrunde zu legen. Die Verteilung erfolgt mit der monatlichen Abrechnung der Ertragsanteile an gemeinschaftlichen Bundesabgaben im Mai des jeweiligen Jahres.
(3) Das Land Niederösterreich gewährt dem NÖ Krankenanstaltensprengel (§ 61 NÖ Krankenanastaltengesetz (NÖ KAG), LGBl. 9440 – in der Fassung LGBl. Nr. 104/2025) bis spätestens 30. Oktober 2027 einen Zweckzuschuss in Höhe von € 31.271.627,28 zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen gegenüber dem NÖGUS zur Finanzierung der NÖ Fondskrankenanstalten.

§ 2
Außerkrafttreten

Das NÖ Gemeinde-Unterstützungsgesetz 2026 (NÖ GUG 2026), LGBl. XX/XXXX tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.